Fachbeitrag Artenschutz der Stufe II für das geplante Baugebiet Rüstenstraße in Simmerath Kesternich

Gutachten

gaiac eco assessment GmbH

Autoren

Anette Fürste, Dipl. Biol.
Stephanie Peeters, Dipl. Biol.

Büro für Ökologie und Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell

Auftraggeber

[redacted]

Aachen, 08. Dezember 2025

Auftraggeber

[redacted]

Auftragnehmer

gaiac eco assessment GmbH
An der Ölmühle 2
52074 Aachen

Büro für Ökologie und Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell
Walkmühlenstr. 16
52074 Aachen

Inhalt

1 Einleitung 4

2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen 5

3 Lage und Habitatausstattung des Vorhabensgebietes 6
3.1 Lage und Schutz des Vorhabensgebietes 6
3.2 Habitatausstattung 8

4 Vorhabensbeschreibung 12

5 Projektwirkungen 12

6 Eingrenzung des potenziellen Artenspektrums und Einschätzung eines möglichen Konfliktpotenzials 14
6.1 Vorkommen und Betroffenheit der Avifauna 16
6.1.1 Methodik Kartierung 16
6.1.2 Ergebnis 16
6.1.3 Bewertung 22
6.2 Vorkommen und Betroffenheit der Haselmaus 24
6.2.1 Methodik 24
6.2.2 Ergebnis 26
6.2.3 Bewertung 27
6.3 Vorkommen und Betroffenheit der Fledermäuse 29
6.3.1 Methodik 29
6.3.2 Ergebnis 30
6.3.3 Bewertung 30

7 Vermeidungsmaßnahmen 32

8 Zusammenfassung 34

9 Literatur und Quellen 36

1 Einleitung

Die Gemeinde Simmerath führte im Jahre 2022 eine Machtbarkeitsstudie durch zur Entwicklung von potentiellen Baugebieten. Für die in Ortsrandlage von Simmerath-Kesternich liegende, etwa 2,7 ha große Fläche „Rüstenstraße" beabsichtigen nun die Eigentümer der Fläche eine Bebauung.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde im November 2022 eine Artenschutzprüfung der Stufe I erstellt (gaiac 2022). Dieses Vorgehen ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegt. Dabei wurden gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung" (MWEBWV und MKULNV 2010) Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Prognose geklärt (Stufe I einer Artenschutzprüfung). Die durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung ergab, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sowie für die Haselmaus im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden kann. Im Februar 2025 wurde das Forschungsinstitut gaiac von der [redacted] aus Simmerath mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stufe II (ASP II) beauftragt.

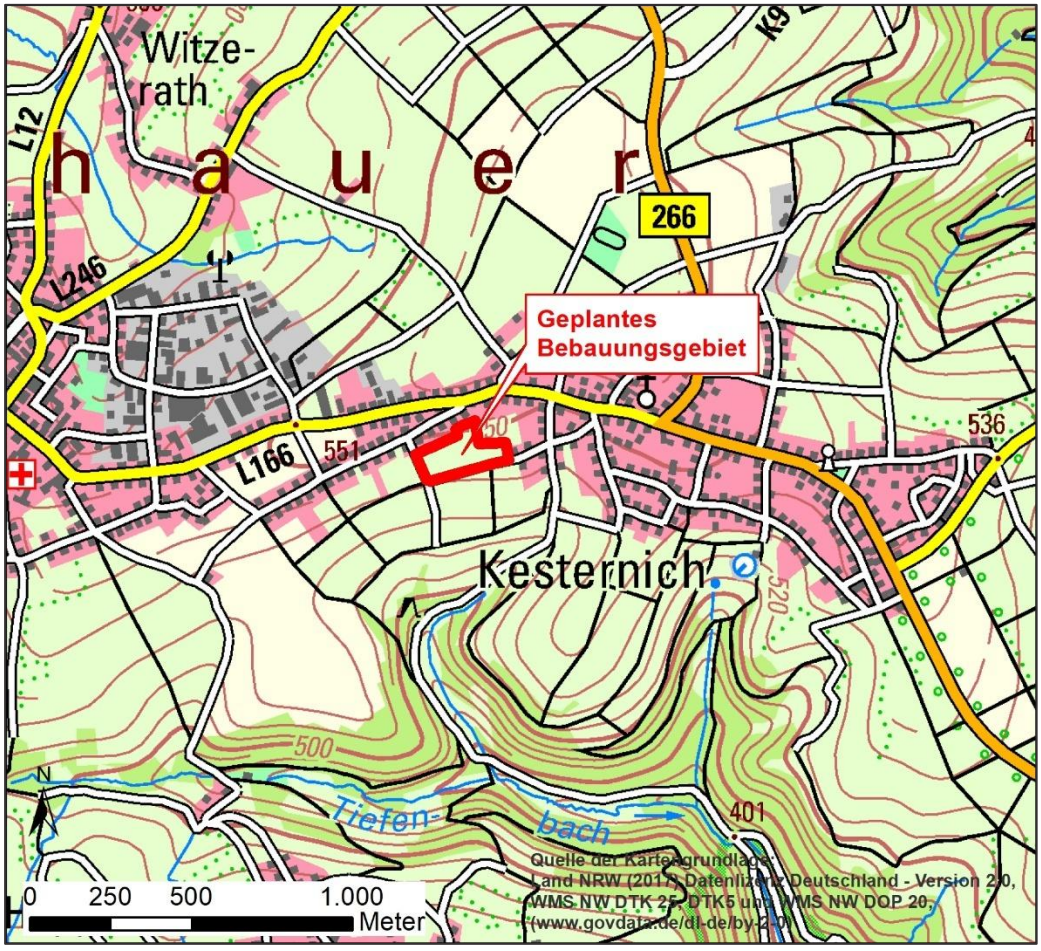


Abb.1: Lage des geplanten Bebauungsgebiets Rüstenstraße (rot umrandet).

2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Nach den Bestimmungen des BNatSchG (Stand 29.09.2017) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten Arten der FFH-Anhang IV-Liste und die europäischen Vogelarten liegen Verbotstatbestände bei folgenden Handlungen vor:

- Verbot Nr. 1: Wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden zudem folgende Sonderregelungen formuliert: „Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen."

Grundsätzlich sind nach MKULNV (2016) bei der Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten alle Habitatfunktionen mit einzubeziehen, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind. Eine Beschädigung von Nahrungs- und Jagdbereichen sowie Flugrouten und Wanderkorridoren ist danach jedoch nur dann relevant, „wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt" bzw. sie als „essenzielle Habitatelemente" bezeichnet werden können. „Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht allerdings nicht aus, das Verbot auszulösen."

In Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) zur Reduzierung des Prüfaufwands im Rahmen von Artenschutzprüfungen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten nach einheitlichen Kriterien erstellt und führt diese unter dem Begriff „planungsrelevante Arten". Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUK sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im zugehörigen Messtischblatt aufgeführt (LANUK 2025).

Für das vorliegende Gutachten wird die zweite Stufe einer Artenschutzprüfung (MKULNV 2016, Kapitel 2.6.2.1) durchgeführt (ASP II). Darin erfolgt hinsichtlich der zu erwartenden

Wirkfaktoren des Vorhabens und der Örtlichkeit eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, indem Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden. Anschließend werden bei Bedarf Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen" (CEF = continuous ecological functionality-measures) (MKULNV 2016, Kapitel 2.2.3). Gegebenenfalls wird ein Risikomanagement konzipiert und anschließend geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde. In einigen Fällen ist entsprechend ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Als **Datengrundlage** wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Artenschutzprüfung der Stufe I, Forschungsinstitut gaiac, November 2022 (gaiac 2022)
- Eigene Kartierungen der Avifauna und Haselmaus im Jahre 2025
- Untersuchungen der Fledermäuse, durchgeführt von Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell im Jahre 2025
- FIS online: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt „Roetgen" Nr. 5303 Quadrant 4 (LANUK 2025)
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) online: Abfrage Fundpunkte besonderer Tier- und Pflanzenarten sowie Schutzgebiete und Biotope (LANUK 2025).

3 Lage und Habitatausstattung des Vorhabensgebietes

3.1 Lage und Schutz des Vorhabensgebietes

Das geplante Baugebiet befindet sich im Ortsteil Kesternich, welcher zur Gemeinde Simmerath in der StädteRegion Aachen gehört. Dort liegt es zwischen den Straßen Rüstenstraße und Weiherhof (siehe Abb.1 und 4).

Das durch landwirtschaftlich genutztes Grünland geprägte Gebiet ist entlang der Flurgrenzen teilweise mit Hecken gegliedert. Diese Elemente sind typisch für den Landschaftsraum „Monschauer Heckenlandschaft" (LR-V-008, @LINFOS) und gelten als kulturhistorisch und ökologisch wertvoll. Ihr Erhalt, Aufwertung und Wiederherstellung ist als Ziel für den Landschaftsraum formuliert. Das Vorhabensgebiet liegt zudem vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Heckenlandschaft südlich Kesternich" (LSG-5303-0027), dessen formuliertes Ziel es ist, Dauergrünland sowie Hecken, Gebüsche und Bäume zu erhalten und die reich strukturierte, landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft zu schützen (siehe Abb. 2). Darüber hinaus liegt die Vorhabensfläche, abgesehen von einem schmalen Bereich entlang der Verbindungsstraße zwischen Rüstenstraße und Weiherhof, innerhalb der im Biotopkataster geführten „Heckenlandschaftsreste um Kesternich" (BK-5303-041, siehe Abb. 3). Der Schutz und Erhalt von landschaftstypischen Windschutzhecken im Monschauer Heckenland steht bei diesen Biotopen im Vordergrund.

Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet „Ortsrand Simmerath/Kesternich" (LSG-5303-0023) liegt südwestlich der Fläche in 200 m Entfernung. Für dieses gelten ebenso die oben beschriebenen Ziele.

Naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete liegen 200 m südlich der geplanten Baufläche. Dort beginnt das Naturschutzgebiet „Tiefenbachtal bei Simmerath mit Nebenbächen" (ACK-086). Das in Teilen naturnahe Bachtal weist wertvolle Bachauenbereiche und Grünlandflächen auf, die als Lebensraum für viele nach der Roten Liste in NRW gefährdete Pflanzen- und Tierarten dienen. Eine besondere Bedeutung hat der Lebensraum für die Vogelarten Eisvogel, Schwarzspecht und Grauspecht. Das NSG Gebiet gehört zudem zum FFH-Gebiet „Oberlauf der Rur" (DE-5403-304), weil der Tiefenbach als Nebenbach der Rur ein landesweit bedeutsames, weitgehend naturnahes Fließgewässersystem bildet. Für das FFH Gebiet werden keine zu schützenden Arten genannt, die nicht schon im zugehörigen Messtischblatt aufgeführt werden.

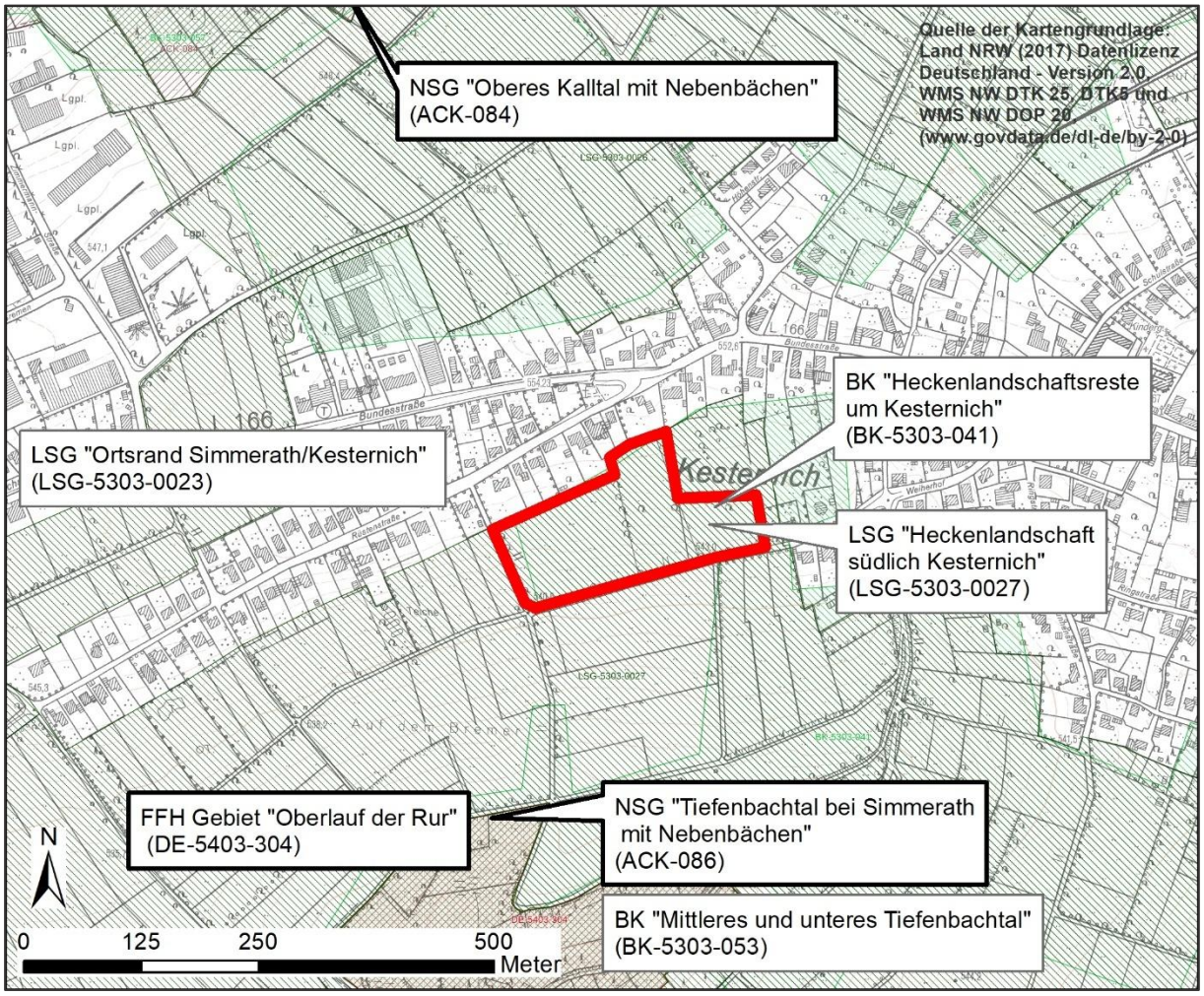


Abb. 2: Schutzgebiete und Biotopkatasterflächen in der Umgebung des geplanten Baugebietes (Quelle: LANUK 2025).

Nördlich der Vorhabensfläche beginnt in 650 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Oberes Kalltal mit Nebenbächen" (ACK-084). Das ebenfalls naturnahe Bachtal weist neben wertvollen Feuchtgebieten mit Flachmooren, Blänken, Feucht- und Nassgrünland besonders seltene und gefährdete Biotoptypen wie Quellbereiche, natürliche Felsbildungen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden und Borstgrasrasen auf. Die Populationen von Biber, Großes Mausohr, Eisvogel und Braunkehlchen sollen erhalten werden. Zudem hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für verschiedene Pflanzenarten und Schmetterlinge sowie für die Teichfledermaus.

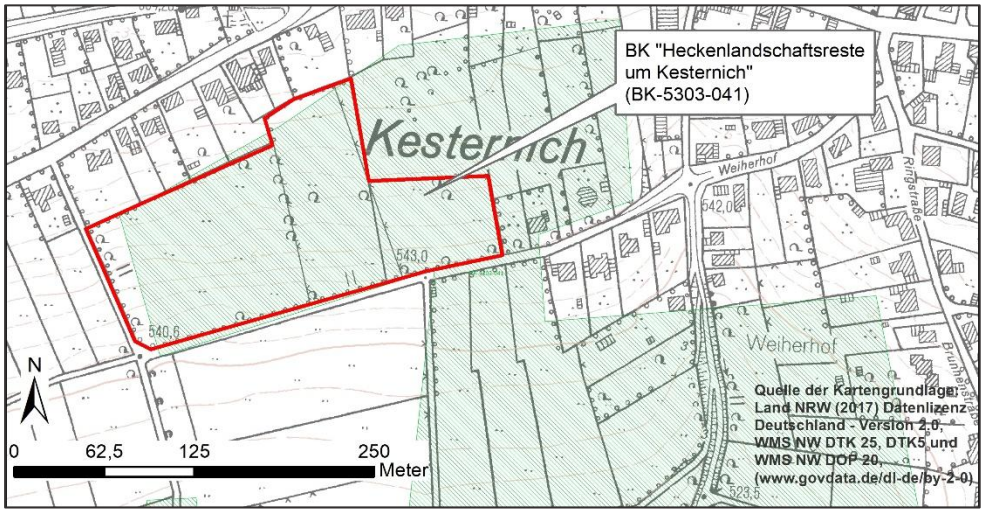


Abb. 3: Biotopkatasterfläche auf der Vorhabensfläche (Quelle: LANUK 2025).

3.2 Habitatausstattung

Das Vorhabensgebiet befindet sich in Ortsrandlage, südlich eines Wohngebietes, welches sich zwischen Simmerath und Kesternich entlang der Hauptstraße erstreckt. Nördlich grenzt das Vorhabensgebiet an Gärten der bestehenden Bebauung der Rüstenstraße an (siehe Abb. 10). Südlich ist die Landschaft überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Weiden geprägt, die sich bis zum Tiefenbach hinziehen (siehe Abb. 12).

Die ca. 2,7 ha große Fläche selbst wird von Mähgrünland eingenommen. Diese wird fast vollständig von alten Buchenhecken und Buchenbaumhecken begrenzt, die landschafts-raumtypisch und strukturgebend sind. So ist die Straße Weiherhof im Süden und auch die westlich verlaufende Straße, die die Rüstenstraße mit der Straße Weiherhof verbindet, von Buchenbaumhecken gesäumt (siehe Abb. 4, 5, 6). Diese sind bis auf Ausnahmen ohne Lücken dicht wachsend (siehe Abb. 11). Die Buchenbaumhecken werden traditionell gepflegt und weisen Überständer mit über 60 cm Durchmesser und Höhlen auf. Zudem teilt innerhalb der Vorhabensfläche eine teilweise mehr als 100 Jahre alte Buchenreihe bzw. -baumhecke die bestehende Wiese in Nord-Süd-Richtung (siehe Abb. 7). Im Südwesten wachsen sehr junge, lückig nachgepflanzte Buchen. Im östlichen Bereich der Fläche befinden sich zwei sehr alte Buchen als Einzelbäume. Bemerkenswert ist eine sehr alte, mehrstämmige Rotbuche, die in einem angrenzenden Garten im Nordwesten fußt (siehe Abb. 9).

Vorbelastungen

Die Vorbelastung der Fläche wird insgesamt als sehr gering eingeschätzt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Zudem verursachen die angrenzenden Wohngebäude Störungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen. Die Nutzung der Straße wird als gering gewertet.



Abb. 4: Luftbild der Vorhabensfläche (rot umrandet)



Abb. 5: Blick über das Grünland der Vorhabensfläche in Richtung Süden mit Buchenbaumhecken entlang der Verbindungsstraße zwischen Rüstenstraße und Weiherhof (rechts im Bild) sowie entlang Weiherhof im Hintergrund, wo die Buchen im ersten Bereich sehr lückig und jung sind (Datum Foto 06.03.2025)



Abb. 6: Buchenbaumhecke entlang der Straße Weiherhof (Datum Foto 06.03.2025)



Abb. 7: Alte Buchenbaumhecke mittig auf der Vorhabensfläche (Datum Foto 06.03.2025)



Abb. 8: Blick über das im Juni gemähte Grünland der Vorhabensfläche in Richtung Osten auf die mittig verlaufende alte Buchenbaumhecke (Datum Foto 24.06.2025)



Abb. 9: Sehr alte, mehrstämmige Rotbuche in angrenzendem Garten im Nordwesten (Datum Foto 19.03.2025)



Abb. 10: Blick auf die Nordseite der Vorhabensfläche, wo Gärten angrenzen (Datum Foto 19.03.2025)



Abb. 11: Lücken in den Buchenbaumhecken – rot markiert bzw. sehr junge, lückige Gehölze – blau markiert (Datum Foto 06.03.2025))



Abb. 12: Blick ins Tiefenbachtal südlich der Vorhabensfläche. Links im Bild die Straße Weiherhof (Datum Foto 06.03.2025)

4 Vorhabensbeschreibung

Eine konkrete Bebauungsplanung liegt für die 2,7 ha große Fläche nicht vor. Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie im Jahr 2022 vorgeschlagene Bebauung soll nicht umgesetzt werden. Damals waren 31 Einfamilienhäuser und 4 Mehrfamilienhäuser geplant. Die Eigentümergemeinschaft beabsichtigt hingegen eine deutlich geringere Bebauungsdichte. Zudem soll der Baum- und Heckenbestand möglichst vollständig erhalten bleiben. So sollen für die Zu- und Ausfahrt bestehende Lücken im Baumbestand genutzt werden. Möglicherweise ist es nicht zu verhindern, dass für eine Zufahrt wenige Bäume entnommen werden müssen. Falls es artenschutzrechtlich notwendig wird, können Abstände der Bebauung zu den bestehenden Buchenhecken eingehalten werden. Größe und Höhe der Wohneinheiten sind noch nicht definiert, genauso wie die verkehrliche Erschließung des Wohngebiets nicht feststeht. Das Ergebnis der ASP II soll in die konkrete Bebauungsplanung einfließen.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages wird nachfolgend für die Ableitung von artenschutzrechtlichen Wirkungen im Sinne einer worst case Betrachtung eine flächige Bebauung des Grünlandes angenommen. Aufgrund der Umgrenzung mit Baumhecken wird davon ausgegangen, dass für die Schaffung einer Zufahrt bzw. Ausfahrt eine bestehende Lücke genutzt wird und im worst-case Fall einzelne Bäume verloren gehen. Dadurch wird sichergestellt, dass bei der zukünftigen Planung der Artenschutz ausreichend geprüft wurde, mit der Möglichkeit, dass die Wirkungen tatsächlich geringer ausfallen.

5 Projektwirkungen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind potentielle Wirkungen eines Bauvorhabens auf planungsrelevante Arten von Bedeutung, die im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG stehen (siehe Kapitel 2). Diese Wirkungen können bei dem Vorhaben durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren auftreten. Aufgrund der nicht festgelegten konkreten Planung wird hier eine worst-case Variante angenommen (siehe Kapitel 4).

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten vor allem aufgrund der Baufeldräumung auf, da unmittelbar Tiere verletzt, getötet oder ihre Lebensstätten beseitigt werden. Diese Gefahr ist für Brutvögel in ihren Brutzeiten erhöht, wenn Gelege oder wenig mobile Jungvögel vorhanden sind. Ein Abschieben des Oberbodens sollte daher möglichst in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und 29. Februar stattfinden, wodurch eine mögliche Tötung brütender Vögel oder Jungvögel verhindert wird. Sollte im worst case Ansatz auch die Fällung einzelner Bäume für eine Erschließung des Baugebiets notwendig werden, sind auch diese in der gleichen Zeit zu fällen. Dies ist zudem nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgeschrieben.

Zudem können baubedingte Lärm- und Staubemissionen störungsempfindliche Tiere während ihrer Reproduktions- und Ruhezeiten beeinträchtigen. In der Regel sind diese nur zeitlich begrenzt. Baubedingte Flächenbeanspruchungen treten ebenfalls auf, beispielsweise durch Einrichtung einer Baustellenzufahrt, von Lager- und Abstellflächen oder Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen. Sie führen zum zeitweiligen Verlust der Lebensraum-funktionen für viele Tierarten. Sie sind jedoch zeitlich begrenzt, da sie in der Regel im Anschluss wiederhergestellt werden.

Anlagebedingte Wirkung

Eine bedeutende anlagebedingte Wirkung entsteht durch die Lebensraumveränderung aufgrund einer Bebauung des Grundstücks und dem damit verbundenen Verlust von Grünland und im worst-case Fall einzelner Bäume. Betroffene Arten verlieren dauerhaft ihre Habitate, die folglich auch nicht mehr als Nahrungsraum (Samen, Früchte, Insekten, Kleinsäuger etc.) zur Verfügung stehen. Den zukünftigen, die Wohnhäuser umgebenden Ziergärten wird eine geringe ökologische Bedeutung zugeordnet, d. h. ihre Eignung als Lebensraum für wild lebende Organismen wird als gering eingestuft.

Die Versiegelung von Flächen ist mit Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt verbunden, da die Versickerungsfläche für Niederschläge vermindert und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Dies kann möglicherweise zu Veränderungen in Gewässern (Wasserführung) sowie grundwasserabhängigen Lebensräumen in der Umgebung führen.

Die Bebauung kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, und zwar auf Arten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölze, Waldränder, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern" gehören z. B. bestimmte Feldvogelarten.

Eine Bebauung kann die Vernetzung bzw. den Verbund von Lebensräumen beeinträchtigen, etwa wenn sie lineare Strukturen wie beispielsweise Hecken unterbrechen, die unter anderem als Leitlinien für Flüge bestimmter Vogelarten und Fledermäuse genutzt werden. Außerdem kann der freie Anflug zu einem Brutplatz oder Quartier behindert werden, wenn die Bebauung in unmittelbarer Nähe von Vogelbrutplätzen oder Fledermausquartieren liegt.

Betriebsbedingte Wirkung

Betriebsbedingt ist mit einer erhöhten Störwirkung in Form von Lärm- und Lichtemissionen durch die Wohnnutzung und verkehrliche Inanspruchnahme zu rechnen. Die Störwirkung betrifft verbleibende Biotope wie die Buchenbaumhecken und Einzelbäume im Vorhabensgebiet sowie in der Umgebung. Hier muss angenommen werden, dass durch die Nutzungsänderung die Lebensraumeignung für störempfindliche Säugetiere und Vögel

einschränkt wird oder verloren geht. Naturschutzfachlich besonders relevant ist dies für Arten mit schlechtem Erhaltungszustand.

Es ist hervorzuheben, dass der angestrebte Erhalt der Buchenhecken von hoher Bedeutung ist. Sie weisen einen hohen Wert für die Biodiversität auf und stellen ein komplexes Ökosystem dar.

6 Eingrenzung des potenziellen Artenspektrums und Einschätzung eines möglichen Konfliktpotenzials

Eingrenzung Artenspektrum:

Die im Jahre 2022 durchgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I, gaiac 2022) wurde basierend auf den Angaben des Fachinformationssystems (FIS) des LANUK (2025) für das Messtischblatt „Roetgen" Nr. 5303, Quadrant 4 erstellt. Zusätzlich wurden Informationen zu den umliegenden Schutzgebieten und Daten aus einer ASP II aus dem Jahr 2020 für ein nahe liegendes Plangebiet „Am Meisenbruch" (Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, 2020) genutzt. In der ASP I aus dem Jahre 2022 wurden 43 Tierarten behandelt. Die durchgeführte Analyse der Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung des Vorhabensgebietes ergab, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen für verschiedene Arten aus der Gruppe der **Vögel** und **Fledermäuse** sowie für die **Haselmaus** im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden kann. Daraus resultierte die Notwendigkeit, für diese Arten konkrete Untersuchungen durchzuführen, die als Grundlage für eine artbezogene Bewertung im Rahmen der vorliegenden ASP II dienen.

Prüfung der aktuellen Eintragungen im Messtischblatt

Eine Prüfung der aktuellen Eintragungen des zugehörigen Messtischblatts des LANUK ergab, dass gegenüber der Abfrage im Jahre 2022 das zu prüfende Artenspektrum um die Vogelarten Teichhuhn und Weidenmeise und die Libellenart Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) erweitert wurde.

Für ein mögliches Brutvorkommen von Vögeln besitzt das Vorhabensgebiet eine Lebensraumeignung für Arten, die Grünlandhabitate und Hecken besiedeln oder Einzelbäume und andere Gehölzstrukturen am Siedlungsrand zur Nistplatzanlage benötigen. Die **Weidenmeise** als Waldbewohner benötigt morsche Baumstämme zur Anlage ihrer Bruthöhle, dabei werden Weichhölzer bevorzugt. Obwohl feuchte Bruchwälder bevorzugt werden, findet sich die Weidenmeise auch in der halboffenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen sowie in naturbelassenen Gärten, Parks und Friedhöfen. Ein Vorkommen der Weidenmeise kann daher im Vorfeld nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Ausstattung des Vorhabensgebietes stimmt jedoch nicht mit den für das **Teichhuhn** benötigten Habitaten überein. Dieses ist zur Brut streng an Gewässer (Teiche, langsame Fließgewässer, Altarme, etc.) gebunden, auch die Nahrungsaufnahme findet in der Nähe der Gewässer statt. Ein Vorkommen ist daher im Tiefenbachtal nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch Störung wird jedoch aufgrund der Entfernung nicht erwartet.

Auch für die **Große Moosjungfer** bietet das Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Diese Libellenart besiedelt Moor-Habitate und ist zur Eiablage auf Gewässer angewiesen. Ein Vorkommen im südlich liegenden Tiefenbachtal kann daher

nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung kann ein Konfliktpotential für die Große Moosjungfer dennoch sicher ausgeschlossen werden.

Fazit: Das zu prüfende Artenspektrum erweitert sich um die Art Weidenmeise.

Vorgehensweise der Bewertung:

Für Arten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, werden mögliche Eingriffsfolgen im Einzelnen beschrieben und hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen bewertet. Die Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der jeweiligen Art erfolgen nach folgenden Fragestellungen (MWEBWV und MKULNV NRW 2010):

- Inwieweit sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
- Wo: Welche Lebensstätten/lokale Populationen?
- Wann: Zu welcher Jahres-/Tageszeit?
- Wie: Über welche Wirkfaktoren?

Des Weiteren werden Vermeidungsmaßnahmen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

6.1 Vorkommen und Betroffenheit der Avifauna

Zur Klärung des tatsächlichen Vorkommens von Vogelarten wurden vertiefende Untersuchungen dieser Tiergruppe durchgeführt. In Kapitel 6.1.1 wird zunächst die verwendetet Methode dargestellt und in Kapitel 6.1.2 das Ergebnis dargelegt. Dieses dient als Grundlage für die anschließende Bewertung einer möglichen Betroffenheit.

6.1.1 Methodik Kartierung

Zur Erfassung der Avifauna fanden insgesamt zehn Begehungen (Tabelle 1) in einem Umkreis von 500 m um das geplante Baugebiet statt. Während dieser Begehungen wurden sowohl Sichtungen als auch akustische Nachweise der planungsrelevanten Vögel, differenziert nach Qualität (Gesang, Alarmruf, Jungvogel, mit Nistmaterial, etc.), ortsgenau notiert (Südbeck et al. 2005). Zur Erfassung der Waldohreule und des Waldkauzes erfolgten abendliche Kartierungen unter dem Einsatz einer Klangattrappe. Ebenfalls wurde für die Kartierung des Kleinspechts eine Klangattrappe genutzt. Bei jedem Termin wurden auch nicht-planungsrelevante Arten aufgelistet, diese jedoch ohne Angaben zur Quantität und Qualität der Beobachtung. Anschließend erfolgte eine Auswertung der aufgenommenen Felddaten.

Tabelle 1: Erfassungszeiten der Brutvogelkartierungen

Begehung	Kartierung	Datum	Zeitraum
1	Brutvögel	06.03.2025	7:15–10:15 h
2	Eulenvögel	17.03.2025	18:00–20:30 h
3	Brutvögel	26.03.2025	6:00–10:00 h
4	Eulenvögel	30.03.2025	19:15–21:45 h
5	Brutvögel	07.04.2025	7:30–11:00 h
6	Brutvögel	28.04.2025	6:15–10:15 h
7	Brutvögel	13.05.2025	6:15–10:15 h
8	Brutvögel	22.05.2025	6:00–10:30 h
9	Brutvögel	11.06.2025	6:00–10:30 h
10	Brutvögel	24.06.2025	6:00–10:30 h

6.1.2 Ergebnis

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Jahre 2025 wurden insgesamt 56 Vogelarten festgestellt. Sie sind in der Tabelle 2 aufgeführt.

Von den insgesamt 56 gesichteten Arten werden 18 Arten für NRW als planungsrelevant eingestuft und/oder in den Roten Listen von NRW, Eifel und Siebengebirge und/oder Deutschland in einer Gefährdungskategorie geführt (Tabelle 2). Es sind dies die Vogelarten Bachstelze, Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule und Weidenmeise.

Tabelle 2**:** Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet, Gefährdungseinstufung und Status; Planungsrelevante Arten und Arten der Roten Listen sind in Fettdruck dargestellt

Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**Rote Liste NRW**	**Rote Liste Eifel/Siebengebirge**	**Rote Liste Deutschland**	**Planungs-relevante Art in NRW**	**Status im Gebiet**
Amsel	*Turdus merula*	*	*	*	Nein	
Bachstelze	***Motacilla alba***	*****	**3**	*****	**Nein**	**B**
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	k.A.	k.A.	k.A.	Nein	
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	*	*	*	Nein	
Bluthänfling	***Linnaria cannabina***	**3**	**2**	**3**	**Ja**	**D/NG**
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	*	Nein	
Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	*	*	Nein	
Dohle	*Corvus monedula*	*	*	*	Nein	
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	*	*	Nein	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*	*	Nein	
Elster	*Pica pica*	*	*	*	Nein	
Erlenzeisig	*Spinus spinus*	*	V	*	Nein	
Feldlerche	***Alauda arvensis***	**3**	**3**	**3**	**Ja**	**B**
Feldschwirl	***Locustella naevia***	**3**	**1**	**2**	**Ja**	**D**
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	V	V	*	Nein	
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*	*	Nein	
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*	*	Nein	
Gartenrot-schwanz	***Phoenicurus phoenicurus***	**V**	**1**	*****	**Ja**	**D**
Goldammer	*Emberiza citrinella*	*	V	*	Nein	
Graureiher	***Ardea cinerea***	*****	*****	*****	**Ja**	**NG**
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	*	Nein	
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	*	Nein	
Haubenmeise	*Parus cristatus*	*	*	*	Nein	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	*	Nein	
Haussperling	*Passer domesticus*	*	V	*	Nein	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	*	Nein	
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	*	*	*	Nein	
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	*	V	*	Nein	
Kleiber	*Sitta europaea*	*	*	*	Nein	
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	*	Nein	
Mauersegler	*Apus apus*	*	V	*	Nein	
Mäusebussard	***Buteo buteo***	*****	*****	*****	**Ja**	**NG**
Mehlschwalbe	***Delichon urbicum***	**3**	**2**	**3**	**Ja**	**NG**
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	*	*	*	Nein	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	*	Nein	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	*	Nein	
Rauchschwalbe	***Hirundo rustica***	**3**	**2**	**V**	**Ja**	**B**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	*	Nein	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	*	Nein	

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste NRW	Rote Liste Eifel/Siebengebirge	Rote Liste Deutschland	Planungs-relevante Art in NRW	Status im Gebiet
Rotmilan	***Milvus milvus***	*****	*****	**V**	**Ja**	**NG**
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	*	Nein	
Sommergold-hähnchen	*Regulus ignicapilla*	*	*	*	Nein	
Star	***Sturnus vulgaris***	**3**	**3**	**3**	**Ja**	**B**
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	*	Nein	
Sumpfmeise	*Parus palustris*	*	*	*	Nein	
Tannenmeise	*Parus ater*	*	*	*	Nein	
Türkentaube	***Streptopelia decaocto***	**V**	**2**	*****	**Nein**	**B**
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	**V**	**3**	*****	**Ja**	**NG**
Wacholder-drossel	***Turdus pilaris***	**V**	**2**	*****	**Nein**	**W/D/NG**
Waldkauz	***Strix aluco***	*****	*****	*****	**Ja**	**B**
Waldlaubsänger	***Phylloscopus sibilatrix***	**V**	**2**	*****	**Nein**	**B**
Waldohreule	***Asio otus***	**3**	**2**	*****	**Ja**	**B**
Weidenmeise	***Poecile montanus***	**3**	**1**	*****	**Ja**	**B**
Wintergold-hähnchen	*Regulus regulus*	*	*	*	Nein	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	*	Nein	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	*	Nein	

Legende:
*planungsrelevante Arten und Arten der Roten Listen sind in **Fettdruck** dargestellt*
k.A. = keine Angabe

Gefährdung nach Rote Listen:
*0: Ausgestorben oder Verschollen, 1: Bestand vom Erlöschen bedroht, 2: Bestand stark gefährdet, 3: Bestand gefährdet, R: Arten mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet*

Rote Liste Deutschland, 6. Fassung, Stand 2020
Rote Liste NRW (2023), 7. Fassung, Stand 2021
Rote Liste Eifel/Siebengebirge, in Rote Liste NRW (2023), 7. Fassung, Stand 2021

Status im Gebiet:
B: Brutvorkommen, D: Durchzügler, NG: Nahrungsgast, W: Wintergast

Nachfolgend werden für diese Arten die Beobachtungen und die daraus resultierende Einschätzung des jeweiligen Status näher erläutert. Sie werden gruppiert nach dem Status „Brutvogel" und „Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast" dargestellt:

Brutvögel, außerhalb des Vorhabensgebietes (Anzahl 9)

Die folgenden neun Arten wurden bei den Untersuchungen als Brutvogel festgestellt: Bachstelze (1 Brutpaar=BP), Feldlerche (1 BP), Rauchschwalbe (1 BP), Star (>30 BP), Türkentaube (2 BP), Waldkauz (1 BP), Waldlaubsänger (1 BP), Waldohreule (1 BP) und Weidenmeise (1 BP). Sie brüten jedoch alle außerhalb des Vorhabensgebietes in der Umgebung

innerhalb des untersuchten 500 m Radius. Die Lage der ermittelten Papierreviere ist in Abbildung 13 dargestellt.

Erläuterung der Beobachtungen und Statuszuordnung:

Zwischen Ende März und Mitte Juni wurden an vier Terminen **Bachstelzen** an verschiedenen Stellen im Untersuchungsraum beobachtet. Sie wurden rufend auf Hausdächern oder nahrungssuchend auf einer Rasenfläche gesichtet. Es konnte ein Brutpaar festgestellt werden. Eine **Feldlerche** sang zwischen März und Mai dreimalig auf einer Ackerfläche südwestlich der Planfläche in einer Entfernung von mehr als 500 Metern. Die Beobachtung wird als Brutpaar gewertet. Ab Ende April wurden **Rauchschwalben** regelmäßig an verschiedenen Standorten im Untersuchungsraum gesehen und gehört. Mitte Juni wurden nördlich des Vorhabensgebietes in einem Baum Rauchschwalben mit Nachwuchs beobachtet, ein Brutnachweis liegt daher vor. **Stare** wurden zahlreich an jedem Kartiertermin singend und fliegend an vielen Stellen im gesamten Untersuchungsraum und auch im Vorhabensgebiet beobachtet. Eine Brut konnte jedoch dort nicht nachgewiesen werden. Generell nutzt die Art als Höhlenbrüter alte Spechthöhlen oder Astlöcher, auch Nistkästen oder Nischen an Gebäuden werden angenommen. Die Bruten fanden hauptsächlich im Wohngebiet am östlichen Rand des Untersuchungsraums statt. Hier wird von mindestens 30 Brutpaaren ausgegangen. Rufende **Türkentauben** wurden an allen Kartierterminen beobachtet. Ihre Anwesenheit konzentrierte sich dabei auf das Wohngebiet östlich der Vorhabensfläche, wo insgesamt 2 Brutpaare ermittelt werden konnten. Ein **Waldkauz** wurden an beiden Abendkartierungen und einmalig morgens Anfang April in den Wäldern südlich der überplanten Fläche rufend vernommen. Daher ist eine Brut in einer dort vorhandenen Baumhöhle anzunehmen. Zweimalig konnten im Mai und Juni ein **Waldlaubsänger** gehört werden. Diese Vogelart bevorzugt das Innere von Wäldern als Lebensraum, das Nest wird bodennah angelegt. Es besteht Brutverdacht für eine Brut des Waldlaubsängers in den Wäldern südlich des Vorhabensgebietes. Eine **Waldohreule** konnte an den zwei Abendterminen rufend kartiert und dies als Nachweis eines Brutpaares gewertet werden. Die Nachweise erfolgten aus den Baumreihen nördlich von Kesternich. Im Mai und Juni konnte eine **Weidenmeise** singend festgestellt werden. Die Nachweise erfolgten aus den Wäldern südlich des Vorhabensgebietes, in einer Entfernung von mehr als 500 Metern.

<u>Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast (Anzahl 9)</u>

In dieser Kategorie sind insgesamt neun Arten vertreten mit folgender Statuszuordnung:

Die fünf Vogelarten Graureiher, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Mehlschwalbe sind als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet kartiert worden. Ein bis zwei **Graureiher** wurden an drei Terminen nördlich von Kesternich sitzend oder fliegend beobachtet. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Eine Brut kann daher sicher ausgeschlossen werden, der Graureiher wird als Nahrungsgast eingestuft. Die Greifvogelarten **Mäusebussard**, **Rotmilan** und **Turmfalke** wurden an mehreren Kartierterminen im Untersuchungsgebiet beobachtet. Zur Nahrungssuche überfliegen diese Vogelarten Wiesen, Brachen, Grünländer und Äcker. Rotmilan und Turmfalke konnten direkt über der Vorhabensfläche nahrungssuchend beobachtet werden. Hinweise auf eine Brut in den vorhandenen Bäumen lagen nicht vor. Der Status dieser Vogelarten wird daher als Nahrungsgast festgelegt. Eine **Mehlschwalbe** wurde einmalig im Wohngebiet östlich

der Vorhabensfläche fliegend beobachtet. Mehlschwalben legen ihr Nest unter dem Dach von Gebäuden an. Da der Nachweis nur an einem Termin gelang, wird die Mehlschwalbe als Nahrungsgast gewertet.

Ein **Gartenrotschwanz** wurde einmalig am 28.04.25 im Wohngebiet östlich des Planraums gehört. Gartenrotschwänze sind Zugvögel, nordische Populationen können bis Ende Mai durchziehen (Südbeck et al. 2005). Der Gartenrotschwanz wird daher als Durchzügler eingestuft. Am selben Termin wurde ein **Feldschwirl** singend aus einer Strauchreihe südlich der Vorhabensfläche beobachtet. Zwischen Mitte April und Mitte Mai ist die Hauptdurchzugszeit für den Feldschwirl, der auch während des Zugs singt (Südbeck et al. 2005). Er wird daher ebenso als Durchzügler gewertet. **Wacholderdrosseln** wurden ab Ende März bis Ende Juni im Gebiet beobachtet. Ein Reviergesang konnte nicht vernommen werden. Wacholderdrosseln kommen in Deutschland sowohl als Wintergäste als auch als Durchzügler oder Brutvögel vor. Da kein Reviergesang dokumentiert werden konnte, wird die Wacholderdrossel sowohl als Wintergast als auch als Durchzügler und Nahrungsgast angesehen. Ende April wurde in der Nähe der überplanten Fläche ein **Bluthänfling** gesichtet, er wird als Durchzügler eingestuft. Der nächste Nachweis gelang erst Mitte Juni, als mehrere Bluthänflinge nahrungssuchend im Nordwesten Kesternichs kartiert wurden. Nahrungshabitate von Bluthänflingen können mehr als 1 km vom Nistplatz entfernt liegen (Südbeck et al. 2005), daher werden diese Bluthänflinge als Nahrungsgäste gewertet.

Allerweltsarten

Neben den planungsrelevanten Arten nutzen weitere 38 Vogelarten den Untersuchungsraum (siehe Tabelle 2). Sie besitzen keine Gefährdungseinstufung, gelten jedoch als besonders geschützt. Es handelt sich um allgemein häufige europäische Vogelarten wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Kohlmeise.

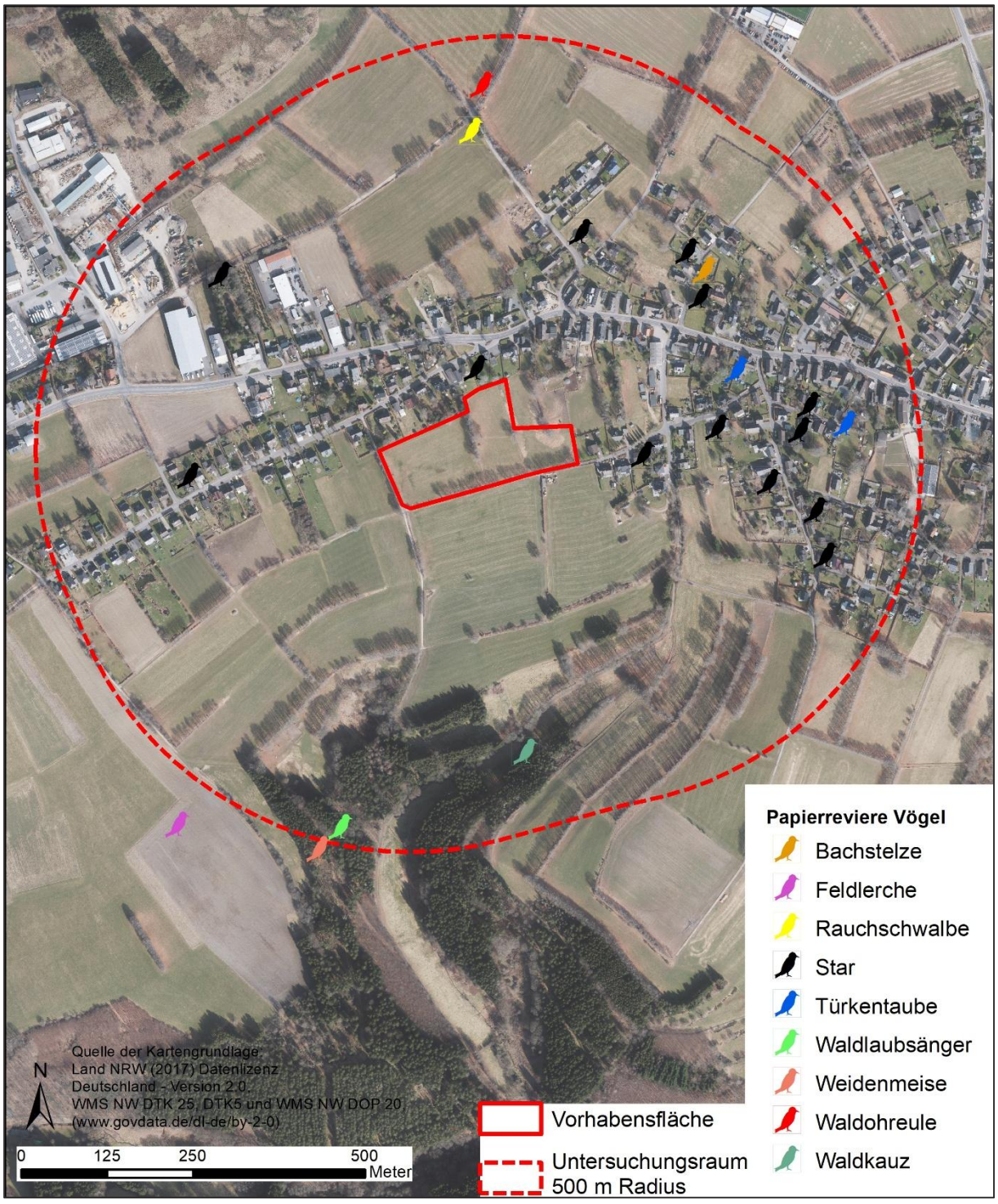


Abb. 13: Papierreviere der Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft und/oder in den Roten Listen von NRW, Eifel und Siebengebirge und/oder Deutschland in einer Gefährdungskategorie geführt werden

6.1.3 Bewertung

Nachfolgend wird für die 18 nachgewiesenen Arten entsprechend ihrem Status (Brutrevier und Nahrungsgast, Durchzügler, Überflieger) sowie ihrer vorhabenbedingten Wirkungsempfindlichkeit geprüft, inwieweit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt (siehe auch Tab. 3).

Brutvögel: Bachstelze, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Türkentaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Weidenmeise

- Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Der Tatbestand kann für alle Brutvögel sicher ausgeschlossen werden, da aufgrund der Lage aller Brutstandorte außerhalb des Vorhabensgebietes diese nicht von Baumaßnahmen beansprucht werden und damit keine bau, -anlage- oder betriebsbedingten Tötungsrisiken eintreten. Eine Tötung oder ein Verletzen der Tiere oder ihrer Nachkommen wird im Zusammenhang mit einer Bebauung nicht erfolgen, es werden keine Tötungstatbestände erfüllt.

- Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist für die außerhalb des Vorhabensgebietes brütenden Vögel auszuschließen. Dies gilt auch für die am nächsten liegenden Brutstandorte der Stare, Türkentaube und Bachstelze. Sie lagen alle an bzw. in der Nähe von Gebäuden innerhalb der Siedlung von Kesternich, was deutlich auf eine geringe Störanfälligkeit hinsichtlich der Wirkungen einer Wohnbebauung hinweist. Für die weiteren Brutvögel wird eine Störung ebenso ausgeschlossen aufgrund einer Entfernung von über 300 m zum Vorhabensgebiet.

- Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Brutvogelarten sind aufgrund ihrer Lage außerhalb des Vorhabensgebietes nicht durch Baumaßnahmen betroffen. Es wird keine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen. Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung von Grünland werden für einige Arten potentielle Nahrungs- und Jagdbereiche verloren gehen. Der Verlust ist jedoch nicht essentiell, da in der direkten Umgebung Offenlandbiotope in großem Umfang verfügbar sind.

Für die weiteren neun Vogelarten, die den Untersuchungsraum nicht als Brutvogel, sondern als Nahrungsgast nutzen, können Beeinträchtigungen bei Umsetzung eines Bauvorhabens ebenso ausgeschlossen werden. Der Verlust des potentiellen Nahrungsreviers als Teil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auch für sie aufgrund vorhandener, vergleichbarer Biotope in der Umgebung nicht als essentiell zu werten. Dies gilt für Graureiher, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Mehlschwalbe, sowie Wacholderdrossel und Bluthänfling.

Für alle Gastvögel und Durchzügler, zu denen Gartenrotschwanz und Feldschwirl hinzuzunehmen sind, können sowohl eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als auch eine

störungsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden, da keine Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Untersuchungsgebiet liegen.

Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für diese neun Arten ausgeschlossen.

Tabelle 3: Ermittlung der potentiell durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten

Art	Betroffen-heit	Begründung
Bachstelze	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden weder direkt beeinträchtigt noch indirekt durch Störung
Bluthänfling	Nein	bei Untersuchungen nachgewiesen als Wintergast, Durchzügler und Nahrungsgast in der Umgebung
Feldlerche	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden weder direkt beeinträchtigt noch indirekt durch Störung
Feldschwirl	Nein	Nur einmalig festgestellt bei den Untersuchungen als Durchzügler
Gartenrotschwanz	Nein	Nur einmalig festgestellt bei den Untersuchungen als Durchzügler
Graureiher	Nein	bei Untersuchungen als Nahrungsgast in der Umgebung nachgewiesen
Mäusebussard	Nein	bei Untersuchungen als Nahrungsgast in der Umgebung nachgewiesen
Mehlschwalbe	Nein	bei Untersuchungen nachgewiesen als Nahrungsgast in der Umgebung
Rauchschwalbe	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden weder direkt beeinträchtigt noch indirekt durch Störung
Rotmilan	Nein	bei Untersuchungen nachgewiesen als Nahrungsgast, Nahrungsraum nicht essenziell
Star	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden weder direkt beeinträchtigt noch indirekt durch Störung
Türkentaube	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden weder direkt beeinträchtigt noch indirekt durch Störung
Turmfalke	Nein	bei Untersuchungen als Nahrungsgast in der Umgebung nachgewiesen
Wacholderdrossel	Nein	bei Untersuchungen nachgewiesen als Wintergast, Durchzügler und Nahrungsgast
Waldkauz	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden weder direkt beeinträchtigt noch indirekt durch Störung
Waldlaubsänger	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden weder direkt beeinträchtigt noch indirekt durch Störung
Waldohreule	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden weder direkt beeinträchtigt noch indirekt durch Störung
Weidenmeise	Nein	bei Untersuchungen als Brutvogel in der Umgebung festgestellt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden weder direkt beeinträchtigt noch indirekt durch Störung

Bewertung Allerweltsarten

Für alle weiteren heimischen, europäisch geschützten Vogelarten wird im Regelfall davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Ein möglicher Tötungstatbestand kann durch einfache Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (V1, Zeitfenster, siehe Kapitel 7). Vorhabensbedingte Störungen können Vorkommen dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. Ebenso kann eine Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden. Bei diesen Arten kann begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.

Fazit:

Die durchgeführte Prüfung der Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ergab, dass für keine ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten wird.

6.2 Vorkommen und Betroffenheit der Haselmaus

Für die Haselmaus sind geeignete Habitate im Vorhabensgebiet und der nahen Umgebung vorzufinden. Zudem sind Vorkommen aus der Umgebung bekannt (Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, 2020). Daher konnte in der ASP I eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden. Zur Klärung des tatsächlichen Vorkommens der Art wurden im Jahre 2025 vertiefende Untersuchungen durchgeführt. In Kapitel 6.2.1 wird zunächst die verwendete Methode dargestellt und in Kapitel 6.2.2 das Ergebnis dargelegt. Dieses dient als Grundlage für die anschließende Bewertung einer möglichen Betroffenheit.

6.2.1 Methodik

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*, Familie: Bilche) lebt überwiegend in gebüschreichen Mischwäldern, in Feldgehölzen und Hecken und ist nachtaktiv, weshalb sie schwer zu sichten ist. Es ist bekannt, dass die Tiere künstliche Nisthöhlen (Tubes) nutzen, wodurch ihr Vorkommen erkannt werden kann. Daher besteht die Standardmethode zur Erfassung dieser Art in der Ausbringung und Kontrolle von Nest-Tubes.

Am 19. März 2025 wurden 29 künstliche Niströhren in den Buchenhecken, die die Vorhabensfläche im Süden und Westen umgeben und das Vorhabensgebiet von Norden nach Süden durchziehen, angebracht. Die Tubes wurden hauptsächlich in Rotbuche (*Fagus sylvatica*) angebracht, eine Niströhre wurde in Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und eine in Europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*) aufgehängt (siehe Abbildung 14 und Abbildung 15). Sie wurden jeweils in einer Höhe von 0,5-2 m in einer waagerechten Position an Ästen mit Kabelbindern fixiert. Die Standorte der Tubes wurden per GPS lokalisiert und sind der Abbildung 16 zu entnehmen.



Abb. 14: Haselmaustube in Buchenhecke (Datum Foto 19.03.2025)



Abb. 15: Haselmaustube in Weißdorn (Datum Foto 19.03.2025)

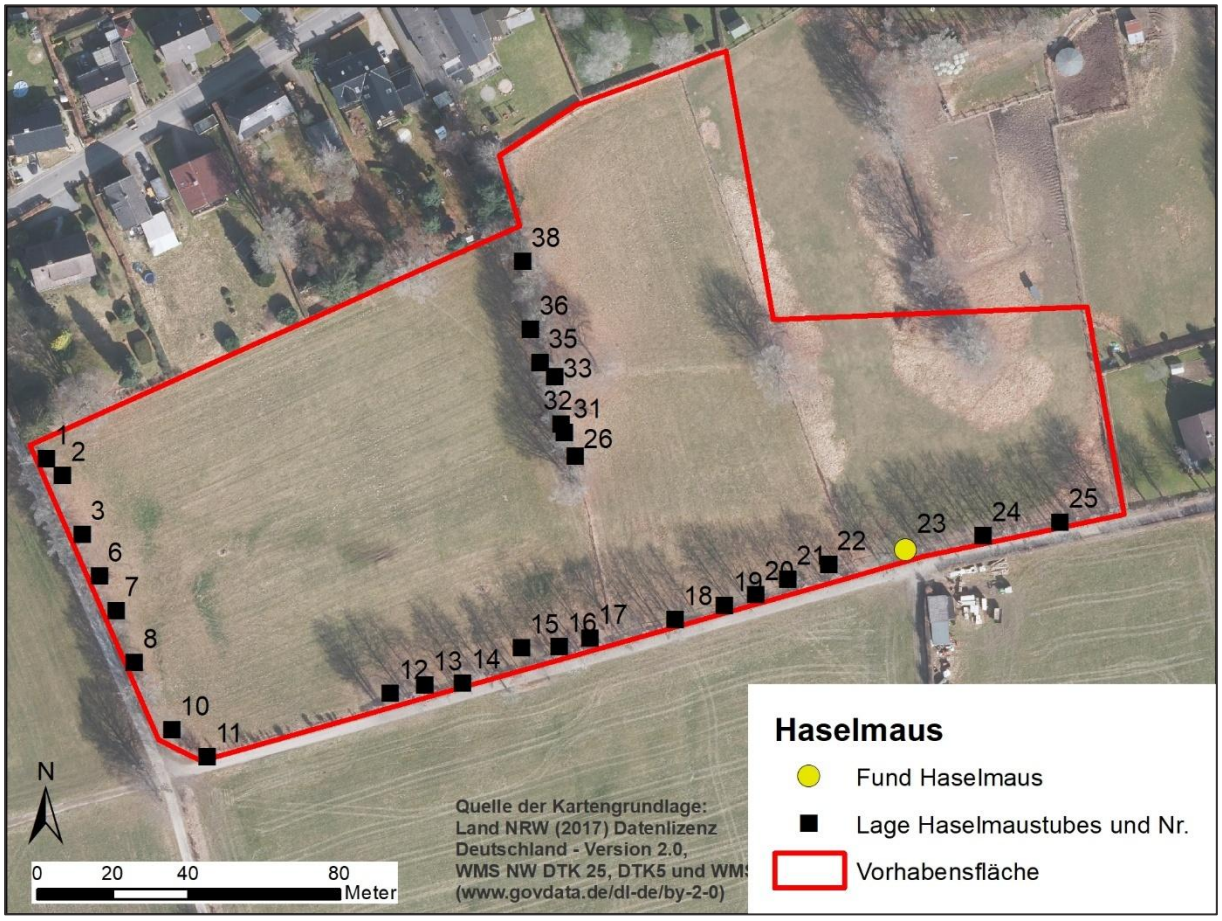


Abb. 16: Lage der angebrachten Tubes und einmaliger Nachweis der Haselmaus

Die Haselmaustubes wurden an vier Terminen auf Nutzung kontrolliert (Tabelle 4). Zusätzlich wurde das direkte Umfeld der Tubes auf weitere Spuren der Haselmaus abgesucht, wie beispielsweise natürliche Nester oder Fraßspuren. Am 27.10.2025 wurde die Untersuchung durch das Abnehmen der Haselmausröhren abgeschlossen.

Tabelle 4: Termine der Untersuchungen zur Haselmaus und Ergebnis

Termin	Tätigkeit	Datum	Ergebnis (Anzahl)
1	Ausbringen der Tubes	19.03.2025	
2	Kontrolle der Tubes	13.05.2025	Kein Nachweis
3	Kontrolle der Tubes	24.06.2025	1 Haselmaus in Tube 23
4	Kontrolle der Tubes	08.08.2025	Kein Nachweis
5	Kontrolle und Abbau der Tubes	27.10.2025	Kein Nachweis

6.2.2 Ergebnis

Bei der von Mitte März bis Ende Oktober 2025 andauernden Untersuchung konnte am 24. Juni das Vorkommen einer Haselmaus durch direkte Sichtung eines Individuums im Tube Nr. 23 nachgewiesen werden (siehe Abb. 16). Der Tube war mit Blättern gefüllt, die

jedoch nicht eindeutig zu einem Nest geformt waren. In den nachfolgenden Untersuchungen war der Tube nicht besetzt und war ohne Nestausgestaltung. Weitere Nachweise der Haselmaus gab es nicht. Am 27. Oktober nutzte eine Waldmaus den Tube Nr. 11. Ansonsten waren viele Tubes ab Mitte Juni gefüllt mit Laub, ab August auch mit Samen und im Oktober zusätzlich mit Bucheckern. Insgesamt 18 Tubes wurden in dieser Weise genutzt. Die sieben Tubes, die in der mittleren Baumreihe angebracht waren, wurden zu keinem Zeitpunkt genutzt, neben vier weiteren in den anderen Buchenbaumhecken. Freinester oder auch Fraßspuren wurden nicht vorgefunden.



Abb. 17: Tube mit Nahrungsvorrat (Datum Foto 08.08.2025)

6.2.3 Bewertung

Vorkommen und dessen Bewertung im Untersuchungsgebiet:

Die vorgefundene Nutzung von etwa dreiviertel aller Tubes deutet auf eine hohe Aktivität von Nagetieren hin. Haselmäuse legen in der Regel keine Vorräte an, so dass anzunehmen ist, dass die mit Samen und Früchten gefüllten Tubes von Mausarten wie der Waldmaus stammen. Die mit Blättern gefüllten Tubes können auch von der Haselmaus angelegt worden sein, zumal es eine Sichtung eines Tieres gab Da die Tubes nicht eindeutig mit Nestanlagen gefüllt waren, wird eine Fortpflanzung der Haselmaus nicht angenommen.

Die Bedeutung der Buchenbaumhecken des Vorhabensgebietes für Haselmäuse wird insgesamt als gering bewertet. Denn die einmalige Nutzung deutet zwar auf eine grundsätzliche Eignung für Haselmäuse hin, jedoch nicht auf günstige Lebensbedingungen. Gemessen an den vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) angegebenen Populationsdichten, gilt ein Gebiet mit mindestens drei Tieren pro Hektar als guter Standort für die Art. Dies wird unterstützt durch den Tatbestand, dass die einreihige Hecke, die regelmäßig beschnitten wird, sehr schmal ist und wenig Versteckmöglichkeiten bietet. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Buchenhecken kein Dauerhabitat darstellen. Sie fungieren möglicherweise als Verbundstruktur, insbesondere für abwandernde oder sich ausbreitende Haselmäuse. Jedoch ist selbst diese Nutzungsmöglichkeit nicht optimal, da sie keine durchgängige Verbindung zum Umfeld, wie z.B. dem Tiefenbachtal besitzt. Innerhalb des Vorhabensgebietes haben die vorhandenen Lücken in den Hecken für das

nachgewiesene Tier keine Barriere dargestellt, bzw. handelt es sich um ein sehr isoliertes, relativ kleinräumiges Habitat.

Verbreitung und Schutzstatus:

Die Haselmaus ist geschützt durch Anhang 4 der FFH Richtlinie. Ihr Erhaltungszustand gilt als günstig in NRW. Deutschlandweit wird sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt und gilt in NRW als planungsrelevant. Ihre Hauptverbreitungsgebiete liegen im Weserbergland, im Bergischen Land, sowie Sauer-, Siegerland und Eifel.

Es folgt die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Umsetzung eines Bauvorhabens für die Haselmaus eintreten kann. Im Text werden Vermeidungsmaßnahmen (V) genannt, die in Kapitel 7 zusammengefasst dargestellt werden.

- Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Der Tatbestand kann sicher ausgeschlossen werden für den Fall, dass Gehölzreihen nicht von Baumaßnahmen beansprucht werden und damit keine Tötungsrisiken eintreten.

Auch für den worst-case Fall, dass für die Herstellung einer Zufahrt einzelne Bäume entfernt werden, ist durch die Beachtung von Maßnahmen sicher auszuschließen, dass in dem Zusammenhang Tiere geschädigt werden. Dafür ist eine gestaffelte Rodung durchzuführen, siehe V2 in Kapitel 7.

- Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Eintreten von Störungsverboten durch Lärm oder visuelle Effekte im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben oder der späteren Nutzung kann ausgeschlossen werden. Die Art gilt als lärmtolerant und nicht störungsempfindlich. So wurde sie bereits in Gehölzen innerhalb von Siedlungen oder entlang von Autobahnen nachgewiesen (Lang J., Kiepe K., 2012).

- Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)

Für die Annahme, dass die Baumhecken nicht von Baumaßnahmen beansprucht werden, kann der Tatbestand sicher ausgeschlossen werden. Eine Zufahrt würde in dem Fall in bestehenden Lücken erfolgen.

Für den Fall, dass wenige Bäume für die Schaffung einer Zufahrt entnommen werden, ist der Verlust einer potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund des nur einmaligen Nachweises eines Tieres und der ermittelten geringen Bedeutung der Buchenbaumhecken mit nicht günstigen Lebensbedingungen für die Haselmaus, wird von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen, die vernachlässigbar ist. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt, da Habitate vergleichbarer Qualität weiterhin vorhanden sind. Auswirkungen auf die lokale Population können entsprechend ausgeschlossen werden. Daher kann unter Beachtung der in § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgeführten Sonderregel der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fazit:

Die durchgeführte Prüfung der Betroffenheit für die Haselmaus ergab, dass ein Eintreten von Verbotstatbestanden nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

6.3 Vorkommen und Betroffenheit der Fledermäuse

6.3.1 Methodik

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum oben genannten Bauvorhaben, wurde ebenfalls die Artengruppe der Fledermäuse untersucht. Relevante Fledermausvorkommen können in Randbereichen von Siedlungen auch in alten Baumbeständen nicht ausgeschlossen werden. Wertige Altbäume mit entsprechender Höhlenausstattung können hier im Sommer Einzelquartiere für Fledermausmännchen oder Gruppenquartiere, wie z.B. Wochenstuben der Weibchen, bereitstellen. Dabei spielen Gruppenquartiere, in denen die Reproduktion stattfindet (Wochenstuben), eine übergeordnete Rolle. Einzelquartiere von Männchen der häufigen Zwergfledermaus spielen z.B. keine übergeordnete Rolle, da solche Quartiere in und um Siedlungen in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Das Auffinden von Gruppenquartieren findet in der Regel durch die Identifizierung von Orten statt, an denen ein morgendliches Schwärmen vor dem Quartier nachgewiesen werden kann. Vor dem morgendlichen Einflug in das Quartier zeigen die meisten Fledermausarten ein charakteristisches Schwärmverhalten, dass sich durch häufige Aufnahmen der Ortungslaute zu diesem Zeitpunkt messen lässt.

In der vorliegenden Untersuchung wurden entlang der wertigen Baumreihen im Untersuchungsgebiet Aufzeichnungsgeräte (Batcorder, Fa. ecoObs) an vier Terminen für ein bis zwei Nächte platziert. Dies geschah am 17.05., 14.06., 18./19.07. und 29.08.2025 (siehe Abb. 18).



Abb. 18: Lage der platzierten Batcorder

Alle Termine liegen dabei im Haupterfassungszeitraum von Mitte Mai bis Ende August des Methodenstandards nach LANUK. Erfassungen von Winterquartieren und Zuggeschehen sind im hiesigen Projekt nicht relevant. Hier sollen nur Aussagen über Quartierpotential und Leitstrukturen zur Jagd gemacht werden.

6.3.2 Ergebnis

In den 5 Beprobungsnächten wurden insgesamt 1.311 Kontakte von Fledermäusen aufgezeichnet. Von den ausgewerteten Aufnahmen konnten 92 % der Zwergfledermaus zugeordnet werden, während der Große Abendsegler mit mindestens vier und die Breitflügelfledermaus mit mindestens 50 Aufnahmen erfasst wurden (Tabelle 5). Großfledermäuse, die nicht eindeutig zugeordnet werden konnten (Nyctaloid), wurden weitere 51 mal aufgezeichnet. Hierbei handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit meist um Breitflügelfledermäuse und einige Abendsegler. Zudem konnte durch die Batcorder-Auswertung zusätzlich zwei Kontakte der (vermutlich) Kleinen Bartfledermaus identifiziert werden.

Tabelle 5: Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen an den Standorten gemäß Abb. 18; FM = Fledermaus

Standorte	Weiherhof West	Weiherhof Mitte	Weiherhof Ost	Mitte Süd	Mitte Nord	Baum West	Baum Ost	
Datum	17.05./29.08.	17.05./29.08.	18.07./29.08.	14.06.	14.06.	18.07.	18.07.	Summe
Breitflü-gelFM	49/0	1/0						50
Abendsegler	3/0					1		4
Nyctaloid	42/0		3/0	3			3	51
ZwergFM	27/450	1/48	595/4		68	5	6	1.204
Kl. BartFM	0/2							2
Summe	573	50	602	3	68	6	9	1.311

6.3.3 Bewertung

Die Rufe der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) wurden (wie in fast allen Fledermausuntersuchungen) am häufigsten im Untersuchungsgebiet aufgezeichnet. Die Zwergfledermaus ist in NRW flächendeckend verbreitet und stellt die am häufigsten vorkommende Fledermausart in NRW dar. Die Zwergfledermaus lebt vor allem in Siedlungsbereichen und nutzt bevorzugt Gebäudespalten, in selteneren Fällen aber auch Baumspalten und Baumhöhlen als Quartiere. Entlang der Straße Weiherhof, die als relevante Jagdstruktur für Siedlungsfledermäuse gedeutet werden muss, wurden die meisten Aufnahmen der Art gemacht. Insgesamt wurden entlang der Straße 1.125 Aufnahmen der Zwergfledermaus (86% der Gesamtaufnahmen) in 2 bzw. 3 Nächten gemacht. Darunter fielen auch die Nächte mit den höchsten Aktivitäten (450 bzw. 595 Kontakte). Der Weiherhof und dessen Buchenreihen stellen vermutlich den am häufigsten genutzten Ausflugkorridor aus dem Siedlungsbereich von Kesternich dar und auch ein Nahrungshabitat. Im Siedlungsbereich von Kesternich sind am ehesten kopfstarke Quartiere von Zwergfledermäusen zu vermuten, deren Individuen zur Nahrungssuche in

die Randstrukturen des Dorfes ausschwärmen. Dabei werden meist Gehölzstrukturen beflogen und keine Offenlandbereiche. Der Weiherhof scheint aber keine Quartiere aufzuweisen, da zeitlicher Verlauf und Häufigkeit der Kontakte nicht darauf hinweisen. In Abb. 19 wird deutlich, dass es keinerlei Hinweise auf Schwärmen im Morgengrauen gibt. Das Aktivitätsmaximum liegt in der ersten Nachthälfte, in der die typischen Jagdflüge stattfinden.

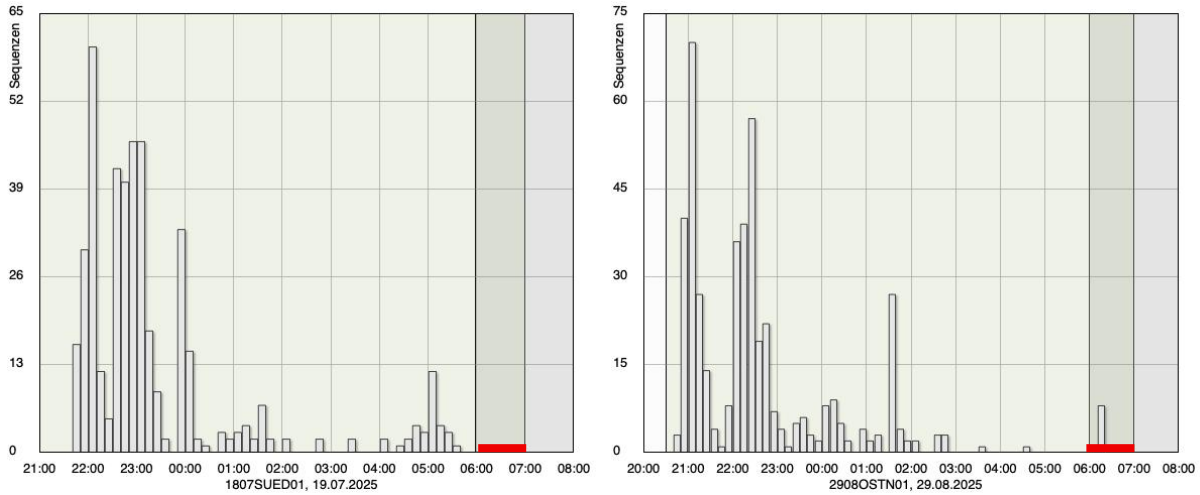


Abb. 19: Kontaktverlauf durch die Nacht ohne Hinweise auf Schwärmen in den Morgenstunden (roter Balken).

Die Bäume entlang der Straße Weiherhof sollen im Bebauungsplan möglichst erhalten bleiben. Eine direkte Zerstörung von Quartieren ist deshalb nicht zu befürchten. Selbst bei Entnahme von wenigen Bäumen für eine Zufahrt bleibt die Leitstruktur erhalten.
An den verbleibenden Gehölzen im zentralen Bereich wurden insgesamt nur 79 Zwergfledermaus-Kontakte verzeichnet. Dies weist darauf hin, dass diese Gehölze, vor allem die einzelnen Buchen im Osten, keine Quartiere aufweisen, sondern nur gelegentlich zur Nahrungssuche angeflogen werden.
Als relevanteste Struktur für Fledermausbeflug ist somit die Buchenallee entlang des Weiherhofs anzusehen. Sie dient als Leitstruktur und Jagdhabitat.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) wurde mit 50 Kontakten entlang des Weiherhofs als zweithäufigste Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. In NRW ist diese Art in ländlichen aber auch stadtnahen Gebieten weit verbreitet. Die Breitflügelfledermaus nutzt wie die Zwergfledermaus ebenfalls Gebäude, insbesondere Dachböden und Mauerspalten, als Quartiere und jagt im Offenland sowie entlang von Leitstrukturen wie Hecken und Baumreihen. Ein Vorkommen dieser Art im Siedlungsbereich von Kesternich ist somit ebenfalls anzunehmen. Auf Quartiere in Strukturen des Plangebietes gibt es keine Hinweise.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) wurde mit vier Kontakten als dritthäufigste Art im Untersuchungsgebiet registriert. Abendsegler sind wie Zwergfledermäuse in NRW weit verbreitet und nutzen hier besonders waldreiche und parkähnlichen Habitate. Ihre

Quartiere können sich gelegentlich in Gebäudespalten finden, meist jedoch in Baumhöhlen alter Buchen und Eichen, wie sie auch im Plangebiet vorkommen. Die geringe Anzahl an Rufen lässt keine nahegelegenen Quartiere vermuten.

Eine **Bartfledermaus** wurde hier mit zwei aufeinanderfolgenden Kontakten aufgezeichnet. Die **Kleine Bartfledermaus** ist anhand der Rufe nur schwer von der Schwesterart, der Brandtfledermaus zu unterscheiden und kann auch ansonsten innerhalb der Gattung *Myotis* nicht immer zweifelsfrei bestimmt werden. Gemäß den Batcorder-Auswertungen ist davon auszugehen, dass diese Art im Plangebiet keine regelmäßigen Nahrungsflüge durchführt und auch keine Quartiere oder zur Fortpflanzung notwendige Elemente nutzt.

Fazit:

In den aufgezeichneten Daten finden sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung der Bäume in und am Rand der hiesigen Planfläche. Die Straße Weiherhof wird offensichtlich als Leitstruktur zur Jagd insbesondere durch Zwergfledermäuse genutzt. Dieser Nutzung steht aber bei Erhalt der Struktur und auch nach einer Entnahme einzelner Bäume für eine Zufahrt auch nach einer geplanten Bebauung nichts im Wege. Zwergfledermäuse sind die an menschliche Siedlungen am besten angepasste Fledermausart, was ihre weite Verbreitung erklärt. Ein artenschutzrechtlicher Störungsaspekt ist daher auszuschließen.

CEF-Maßnahmen lassen sich durch die vorliegenden Ergebnisse für die Artengruppe der Fledermäuse nicht ableiten. Die Entnahme von Gehölzen sollte trotzdem im Winterhalbjahr erfolgen, was sich aber bereits aus der Notwendigkeit des Schutzes von Brutvögeln ergibt.

7 Vermeidungsmaßnahmen

Zur generellen Vermeidung und Verminderung von Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen (u.a. Tötung oder Verletzung) von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten sind folgende Maßnahmen durchzuführen.

V1 Zeitfenster für die Vorgehensweise der Baufeldfreimachung und Eingriffe in Gehölze

Die Baufeldräumung, beispielsweise das Abschieben des Oberbodens, wird innerhalb des Zeitraums 01. Oktober und dem 29. Februar durchgeführt. In dieser Zeit ist die Brutzeit wild lebender Vogelarten abgeschlossen, so dass eine Beeinträchtigung von Vogelindividuen und ihrer Entwicklungsstadien vermieden wird.

Sollten im worst-case Fall einzelne Bäume für die Herstellung einer Zufahrt entnommen werden, ist die Rodung ebenfalls in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit (§ 39 BNatSchG) durchzuführen. Dieser Zeitraum liegt nicht nur außerhalb der Brutperiode aller europäischen Brutvogelarten, sondern zudem innerhalb der Winterruhe der Haselmaus. Hier ist der Beginn des möglichen Zeitraums auf den 15. November zu verlegen und die Maßnahme V2 zu beachten. Der Zeitraum der Rodung verhindert ebenfalls eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen aufgrund der fehlenden Eignung als Winterquartier.

V2 Vermeidung einer Gefährdung von Haselmäusen:

Haselmäuse suchen für den Winterschlaf einen kühlen Platz am Boden auf. Oftmals überwintern sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten (LANUK 2025). Um Sicherzustellen, dass sich die Tiere bei einer Gehölzrodung nicht im Baufeld aufhalten, ist eine gestaffelte Flächeninanspruchnahme durchzuführen:

1. Rückschnitt der oberirdischen Teile der Gehölze im Winter im Zeitraum 15. November bis 29. Februar.
2. Entnahme der Stubben und Wurzeln erst nach Ende der Überwinterung (ab Mitte April, bei kalter Witterung ab Ende April) der Haselmaus. So können sie auf die Veränderung reagieren und angrenzende Bereiche als alternative Habitate erschließen. Dabei ist eine bodenschonende Arbeitsweise (ohne schweres Gerät, manuell mit Freischneidern) zu beachten.

Sollten Rodungen außerhalb des Zeitfensters November bis Februar durchgeführt werden, ist vorab eine Kontrolle der betroffenen Bereiche im Hinblick auf Vorkommen planungsrelevanter Arten mit einem negativen Ergebnis notwendig. Bei einem positiven Ergebnis sind weitere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, etwa ein Aufschieben der Rodung bis nach Beendigung des Brutgeschehens bzw. der Besiedelung durch die Haselmaus.

Empfehlung:

Um vorhabensbedingte Auswirkungen auf geschützte Arten im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gering zu halten, werden folgende Maßnahmen empfohlen. Sie sind nicht zwingend erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatschG zu vermeiden.

- Abstände einhalten zu den alten, einzeln stehenden Buchen, besonders auch zum alten Überhälter im Westen im angrenzenden Garten (siehe Abb. 9)
- Zufahrt möglichst in einem Bereich, in dem keine bzw. junge Bäume vorhanden sind, um den Lebensraumverlust gering zu halten

8 Zusammenfassung

In Simmerath-Kesternich ist die Bebauung einer 2,7 ha großen Fläche an der Rüstenstraße/ Straße Weiherhof geplant. Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Darin erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen einer Bebauung auf Arten mit Relevanz und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II).

Zur Ermittlung betroffener Arten wurden im Jahre 2025 faunistische Kartierungen der Vögel, Fledermäuse und der Haselmaus durchgeführt.

Die Vogelkartierung ergab ein Vorkommen von 18 planungsrelevanten Arten. Die nachgewiesenen neun Brutvögel wurden alle außerhalb der Vorhabensfläche festgestellt. Es sind die Arten Bachstelze, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Türkentaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule und Weidenmeise. Für sie können sowohl direkte Beeinträchtigungen wie Tötung oder Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch indirekte Beeinträchtigungen durch Störungen sicher ausgeschlossen werden. Neun Vogelarten wurden als Durchzügler, Überflieger oder Nahrungsgast identifiziert. Durchzügler und Überflieger unterliegen keinen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. Ebenso konnten Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste sicher ausgeschlossen werden, da das Nahrungsrevier als nicht essentiell bewertet wurde bzw. der Nahrungsraum außerhalb des Vorhabensgebietes lag. Für die 38 ermittelten Allerweltsarten ist das Eintreten der Verbote des § 44 BNatSchG auszuschließen. Ein möglicher Tötungstatbestand kann durch einfache Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (V1, siehe Kapitel 7).

Die umfangreiche Kartierung der Haselmaus mittels 29 installierter künstlicher Niströhren in den Buchenhecken im Vorhabensgebiet ergab eine einmalige Sichtung einer Haselmaus. Eine Nutzung der Tubes zum Nestbau wurde nicht festgestellt. Für den Fall, dass alle Bäume erhalten bleiben, kann für die Art eine mögliche Beeinträchtigung durch Tötung, Lebensraumverlust sowie Beeinträchtigung durch Störungen sicher ausgeschlossen werden. Für den worst-case Fall mit der Entnahme weniger Bäume für die Schaffung einer Zufahrt, kann ein möglicher Tötungstatbestand durch die Einhaltung einer Vermeidungs-maßnahme (V2, siehe Kapitel 7) verhindert werden. Störungen sind ebenfalls zu vernachlässigen. Der in dem Zusammenhang nicht gänzlich auszuschließende Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird als nicht erheblich für die Population bewertet. Der Lebensraum wurde als nicht bedeutend und mit nicht günstigen Lebensbedingungen identifiziert. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erfüllt, da Habitate vergleichbarer Qualität weiterhin vorhanden sind Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Haselmaus wird daher auch für den Fall der Entnahme weniger Bäume mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die Untersuchung der Fledermäuse ergab, dass sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung der Bäume in und am Rand der Vorhabensfläche finden. Die Straße Weiherhof wird als Leitstruktur zur Jagd insbesondere durch Zwergfledermäuse genutzt. Diese Lebensraumfunktion bleibt bei Erhalt der Struktur und ebenso nach einer Entnahme einzelner Bäume für eine Zufahrt auch nach einer geplanten Bebauung erhalten. Zwergfledermäuse sind die an menschliche Siedlungen am besten angepasste Fleder-mausart, was ihre weite Verbreitung erklärt. Ein artenschutzrechtlicher Störungsaspekt ist

daher auszuschließen. Eine Entnahme von Gehölzen im Winterhalbjahr verhindert ein Eintreten vom Tötungstatbestand.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie der in § 44 Abs. 5 BNatSchG formulierten Sonderregel werden für keine der im Untersuchungsraum ansässigen planungsrelevanten Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG sind daher nicht erforderlich.

.

9 Literatur und Quellen

BfN, Bundesamt für Naturschutz, Artensteckbrief Haselmaus, https://www.bfn.de/artenportraits/muscardinus-avellanarius#anchor-field-endangerment [21.11.2025]

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster (2020): Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II nach § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 186 „Am Meisenbruch", Gemeinde Simmerath.

Gaiac, Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V. (2022): Artenschutzrechtliche Prüfung I (ASP I) zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rüstenstraße ", Gebiet Nr. 10., in Simmerath-Kesternich

Lang J., Kiepe K. (2012): Straßenränder als Ausbreitungsachsen für die Haselmaus (Muscardinus avellanarius): Ein Fallbeispiel aus Nordhessen

Lanuk, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2025): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW": http://www. natur-schutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten, [04.11.2025].

MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

MWEBWV und MKULNV, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Rote Liste Vögel:

Stefan R. Sudmann, Michael Schmitz, Christoph Grüneberg, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Tobias Mika, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Werner Schubert & Darius Stiels (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 7. Fasssung, Stand: Dezember 2021. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft NWO und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV. Charadrius 57 (2021, publiziert im November 2023), Heft 3-4: 75-130.

Torsten Tyslavy, Hans-Günther Bauer, Bettina Gerlach, Ommo Hüppop, Jasmina Stahmer, Peter Südbeck & Christoph Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.